

Reglement zur Benutzung der mietbaren Räume im Ökumenischen Kirchlichen Zentrum Ittigen (ÖKZI)

Art. 1 a) Die Räume des ÖKZI dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken. Bei allen Veranstaltungen und deren Vorbereitung ist die Würde der Räume zu wahren.

b) Zu vermietende Räume
Kirchentrakt: Evang. Gottesdienstraum
Gemeindesaal
Küche
Sitzungszimmer
Galerie Foyer

Amtstrakt: Unterrichtsräume A, B, C, D
Jugendraum
Sfun-Raum

Zuständig für die Raumverwaltung ist grundsätzlich die Betriebskommission. Für die Vermietung des Evang. Gottesdienstraums ist der evang.-ref. Kirchgemeinderat verantwortlich.

Art. 2 a) Die Benutzungsgesuche sind vollständig ausgefüllt dem Sigristen einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung der Vermietung der Räumlichkeiten, auch wenn diese nicht anderweitig belegt sind. Kirchliche Veranstaltungen, insbesondere solche der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ittigen und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Guthirt, haben Vorrang.

b) Veranstaltungen werden maximal 12 Monate im Voraus bewilligt. Regelmässige Veranstaltungen sind bis Ende November für das Folgejahr zu melden. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ittigen und die römisch-katholische Kirchgemeinde Guthirt, vertreten durch die Pfarreileitung, haben das Recht, die Bewilligung eines einzelnen Anlasses ohne Angabe von Gründen bis spätestens 3 Monate vor der Durchführung zurück zu ziehen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin, bereits geleistete Zahlungen für den betroffenen Anlass werden rückerstattet.

c) Die Benutzung der Musikinstrumente, der Projektionsapparate, der Bühneneinrichtung, der Küche usw. sind im Gesuch ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die Raumbenutzungsgesuche müssen in jedem Fall von einer erwachsenen Person rechtsgültig unterzeichnet werden. Der Unterzeichnende übernimmt die Verantwortung für die ganze Veranstaltung. Er muss die Veranstaltung selber durchführen und darf die Räume nicht an Dritte weiter vermieten.

e) Rechnungsstellung und Inkasso erfolgen durch das Kirchmeieramt.

Art. 3 Nicht bewilligt werden Anlässe mit parteipolitischem Charakter, Tieraussstellungen und Anlässe, die den Grundsätzen von Art. 1 dieses Reglements und den Interessen der Kirche widersprechen.
Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden können die Räumlichkeiten für Arbeiten im Zusammenhang mit ihrem Dienst jederzeit nutzen, sofern diese nicht anderweitig belegt bzw. vermietet sind.

- Art. 4 a) Die Belegung dauert grundsätzlich bis spätestens 22.30 Uhr. Vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird die Belegung nur bis 20.00 Uhr bewilligt. Ausnahmen sind im Benutzungsgesuch zu erwähnen. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Instanzen. Bis zum vereinbarten Zeitpunkt müssen die benutzten Räume und Einrichtungen gereinigt abgegeben werden (siehe auch Art. 8).
- b) Auf gleichzeitig stattfindende Gottesdienste ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Fenster und Türen sind ab 21.00 Uhr zu schliessen.
- c) Das Befahren des Innenhofes des ÖKZI ist nicht gestattet. Parkmöglichkeiten und Parkplatzaufsicht ist Sache des Veranstalters.
- Art. 5 Die Musikinstrumente dürfen nur von ausgebildeten Personen gespielt werden. Die Orgel darf nur von Personen mit entsprechendem Ausweis benutzt werden. Zusätzliches Stimmen von Instrumenten geht zu Lasten der Benutzer. Instrumente und Apparate sowie das übrige Inventar dürfen nicht aus der Liegenschaft entfernt werden.
Für die Benutzung der Instrumente und Apparate wird eine Gebühr erhoben.
- Art. 6 Bei nichtkirchlichen Anlässen hat der Veranstalter die Bestuhlung und Einrichtung (inkl. Wegräumen) zu besorgen. Der Sigrist oder dessen Stellvertreter hat die Aufsicht. Eine vorgängige Absprache mit ihm, mindestens 4 Tage vor dem Anlass, ist unerlässlich.
- Art. 7 Heizung, Lüftung, Klimageräte und Oberlichter werden durch den Sigristen oder dessen Stellvertretung bedient. Allfällige Störungen sind sofort zu melden.
- Art. 8 Der Veranstalter ist verpflichtet, die benutzten Räume (inkl. Apparate und Einrichtungen) mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und in tadellosem Zustand wieder abzugeben. Ohne Zustimmung des Sigristen dürfen an Räumen und Einrichtungen keine Veränderungen vorgenommen werden.
Das Abwaschen, Aufräumen und Wischen ist Sache des Benutzers. Glas- und PET-Abfälle sind vom Veranstalter mitzunehmen und selber zu entsorgen. Kehricht in Haushaltsmengen ist in die vorhandenen Behälter zu entsorgen. Für grössere Mengen von Kehricht sind Gebührensäcke der Gemeinde Ittigen zu beschaffen (Entsorgung in vorhandenem Container) oder der Kehricht ist durch den Veranstalter zu entsorgen. Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, wird der benötigte Aufwand mit Fr. 50.- je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- Art. 9 Haupt- und Notausgänge sowie Löschposten sind freizuhalten und dürfen weder verdeckt noch blockiert werden.
- Art. 10 Den Anordnungen der Betriebskommission, in der Regel vertreten durch den Sigristen, ist in allen Teilen Folge zu leisten. Ein Vertreter hat zu diesem Zweck zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
Der Sigrist wacht über Ordnung im ÖKZI und Einhaltung des abgeschlossenen Benutzungsvertrages, er weist eventuell gewünschte Plakatanschlagstellen zu.

Art. 11 Die Eigentümer des ÖKZI lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.
Die Versicherung von Ausstellungsgegenständen ist Sache des Veranstalters.
Der Veranstalter haftet für die Raumbenutzung gemäss Art. 253ff OR, gegenüber dem Eigentümer des ÖKZI. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die Besucher dem ÖKZI zufügen und für alle Folgen, welche aus der Nichtbefolgung dieses Reglements und anderer Vorschriften (z.B. feuerpolizeiliche Vorschriften) entstehen. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.

Art. 12 In den Räumen des ÖKZI besteht ein generelles Rauchverbot.

Art. 13 Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese von der Betriebskommission schriftlich genehmigt worden sind.

Art. 14 a) Dieses Reglement ersetzt den Auszug aus den Richtlinien zur Benutzung der Räume im Ökumenischen Kirchlichen Zentrum Ittigen vom 25. August 2004.

b) Das Reglement wurde in Kraft gesetzt durch den evang.-ref. Kirchgemeinderat Ittigen und den römisch-kath. Kirchgemeinderat Guthirt.

c) Das Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Römisch-kath. Kirchgemeinderat Guthirt, der Präsident:



Evang.-ref. Kirchgemeinderat Ittigen, die Präsidentin:

